

Amtsgericht Forchheim

Az.: 72 C 87/08

Ausfertigung



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Kopie an Mdt.: Stellung:	WV:
EINGEGANGEN	
17. Okt. 2008	
Anwaltskanzlei ZIH Czap	
Kopie an Mdt.: Katholik:	Kopie an Mdt.: Platz:
Kopie an Mdt.: Zahlung:	ZOA
Scanned #	

- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Czap Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 767/07

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Glenk Robert, Bamberger Str. 20, 91301 Forchheim,

wegen **Feststellung**

erlässt das Amtsgericht Forchheim durch den Richter am Amtsgericht Förtsch am 15.10.2008 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.09.2008 folgendes

Endurteil

1. Es wird festgestellt, dass der Klageantrag zu 1) erledigt ist.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 101,40 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13.2.2008 zu zahlen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Der Beklagte (Widerkläger) hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Der Beklagte (Widerkläger) kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger (Widerbeklagter) vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger forderte ursprünglich gegenüber dem Beklagten Feststellung, dass aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 12.12.06 dem Beklagten keine Zahlungsansprüche für zwei Ausgaben der Broschüre ' ' gem. Rechnungen Nr. vom 4.4.07 und Nr. vom 25.6.07 gegen den Kläger zustehen. Der Beklagte fordert vom Kläger Zahlung dieser beiden Rechnungsbeträge in Höhe von insgesamt 821,10 EUR.

Der Kläger unterzeichnete ein als Anzeigenvertrag bezeichnetes Schriftstück des Beklagten am 12.12.2006.

Der Kläger meint, es sei kein wirksamer Vertrag zustandegekommen. Das Angebot des Beklagten sei nicht bestimmt und somit nicht annahmefähig. Die geschuldete Leistung müsse hinreichend bestimmt und konkretisiert sein. Insbesondere müsse die geschuldete Leistung geeignet sein, grundsätzlich den Werbeerfolg zu ermöglichen. Insbesondere müsse ein annahmefähiges Angebot auf Abschluss eines Werbevertrages mindestens konkrete Bestimmungen zu Anzeigengröße, Auftragshöhe, Verbreitungart, Verbreitungsgebiet sowie zu Aufmachung und Inhalt des Anzeigenmediums enthalten. Für den Anzeigenkunden müsse dabei insbesondere erkennbar sein, wieviele Prospekte/Broschüren wo und auf welche Weise zur Verteilung kämen, damit der angestrebte Werbeerfolg für den Kunden messbar und überprüfbar werde.

Ansonsten hätte es der Beklagte in der Hand, über die Art und Weise der Verteilung die Werbewirksamkeit und damit den von ihm geschuldeten Werbeerfolg zu bestimmen. Dieses Bestimmungsrecht müsse jedoch dem Besteller verbleiben.

Der behauptete Anzeigenvertrag vom 12.12.06 enthalte keine Angaben zur Aufmachung des Werbeobjektes, beispielsweise über Größe, Aussehen, Form und ungefähre Seitenzahl. Ein viermaliges Erscheinen der Broschüre sei nach dem Vertrag nicht vereinbart worden, so dass noch nicht einmal eine wirksame Vergütungsvereinbarung vorliege. Ferner enthalte der behauptete Anzeigenvertrag keine Bestimmung zum Inhalt der Prospektserie. Ausweislich des vorgelegten Vertragsformulars bestimme der Verlag, aus welchem geografischen Gebiet die übrigen Anzeigenkunden stammen. In dieser Bestimmungsbefugnis sei der Verlag völlig frei. Ferner fehlten ausreichend konkretisierte Bestimmungen zur Art und Weise der Verteilung der Prospektserie. Es sei auch keine bestimmungsfähige Regelung über die örtliche Verteilung betroffen. Da der Beklagte den Kreis der Auftraggeber frei bestimmen könne, der in eine Broschüre aufgenommen werde,

könne er damit auch das Verteilungsgebiet festlegen. Diese Klausel sei zu unbestimmt und stelle kein wirksames Leistungsbestimmungsrecht dar.

Nachdem der Beklagte Widerklage erhoben hat, hat der Kläger seinen ursprünglichen Feststellungsantrag für erledigt erklärt.

Der Kläger beantragt desweiteren, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 101,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13.2.08 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung und stellt folgenden Widerklageantrag:

Der Kläger wird verurteilt, an den Beklagten 821,10 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB seit dem 5.10.07 zu bezahlen.

Der Widerbeklagte beantragt Widerklageabweisung.

Der Beklagte und Widerkläger meint, die vertraglichen Vereinbarungen seien hinreichend bestimmt. Dies betreffe insbesondere den vereinbarten Anzeigepreis.

Daher schulde der Widerbeklagte dem Widerkläger für die erste und zweite Auflage der Informationsbroschüre den jeweils in Rechnung gestellten Betrag von 410,55 EUR, insgesamt somit 821,10 EUR.

Der Widerkläger macht geltend, dass der Widerbeklagte bei einem Telefonat am 30.7.07 mitteilte, dass er überschuldet sei und voraussichtlich ein Insolvenzverfahren eröffnet werde. Der Widerkläger beruft sich darauf, dass in diesem Telefonat vereinbart wurde, dass die beiden offenen Rechnungen vom 4.4.07 und 25.6.07 über je 410,55 EUR auf Wiedervorlage gelegt und bis 30.8.07 gestundet wurden. Ferner sei vereinbart worden, dass über die beiden vorgenannten Rechnungen hinaus keine weiteren Forderungen aus dem Anzeigenvertrag vom 12.12.06 mehr geltend gemacht wurden.

Ferner verweist der Beklagte und Widerkläger darauf, dass er dem Kläger mit Schreiben vom 29.8.07 wunschgemäß je ein Exemplar der letzten beiden Ausgaben der Broschüre sowie die dazugehörigen Kopien der Verteilerlisten übersandte.

Im Übrigen meint der Beklagte, dass die Bestimmungen des Anzeigenvertrages hinreichend konkret seien. Dies betreffe auch das Verbreitungsgebiet. Die Voraufgabe der Anzeigenbroschüre und die Verteilerliste hinsichtlich der Voraufgabe hätten bei Vertragsunterzeichnung vom 12.12.06 vorgelegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf die gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter, verwiesen.

Entscheidungsgründe

A) Die zulässige Klage ist begründet.

I. Der Antrag auf Feststellung der Hauptsacheerledigung hinsichtlich des ursprünglichen Klageantrags auf Feststellung, dass dem Beklagten aus dem behaupteten Anzeigenvertrag vom 12.12.06 keine weiteren Zahlungsansprüche für zwei Ausgaben der Broschüre "

" gem. Rechnungen Nr. vom 4.4.07 und Nr. vom 25.6.07 gegen den Kläger zustehen, ist zulässig und begründet.

1. Der ursprüngliche Feststellungsantrag war zulässig und begründet. Durch Erhebung der Widerklage entfiel für diesen ursprünglichen Feststellungsantrag das Feststellungsinteresse, so dass insoweit Erledigung der Hauptsache eingetreten ist.
2. Der streitgegenständliche Anzeigenvertrag, der eine Unterform des Werkvertrages darstellt, ist unwirksam.

a) Voraussetzung für einen wirksamen Vertragsschluss wäre, dass sich die Parteien über alle vertragswesentlichen Bestandteile des Werkvertrages einigten. Im vorliegenden Fall ist das Verbreitungsgebiet als wesentlicher Vertragsbestandteil nicht hinreichend bestimmt. Bei einem Anzeigenvertrag gehören zu dem "Essentialia" des Werbevertrages nicht nur die Angabe der Auflagenstärke des als Werbeträger dienenden Mediums, sondern neben den konkreten Auslieferungsstellen insbesondere auch das Verteilungsgebiet, in dem die Werbemaßnahme überhaupt nach Außen in Erscheinung treten soll (ebenso Landgericht Bamberg, Urteil vom 11.7.08, 3 S 33/08). Leistungserfolg ist bei einem derartigen Vertrag auch die Werbewirksamkeit der Werbemaßnahme. Maßgeblich für den Werbeerfolg ist, wieviele Prospekte in einer werbewirksamen Entfernung zum Standort der Klagepartei potentielle Kunden erreichen. Im vorliegenden Fall ist in dem Anzeigenvertrag nur bestimmt: "Informationsbroschüren, deren Verteilung im Ausgabegebiet erfolgt (Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Behörden auch Branchenfremden)". Letztlich kann dahinstehen, ob insoweit die Auslieferungsstellen hinreichend konkret beschrieben und umrissen sind. Denn das Verteilungsgebiet ist hierdurch nicht ausreichend eingegrenzt worden (ebenso Landgericht Bamberg a.a.O.). Wie das Landgericht Bamberg in der zitierten Entscheidung ausführt, steht außer Frage, dass dieser ausufernde Verteilerbereich ein riesiges Gebiet umfassen könnte, soweit nur Auftraggeber aus entfernten Bereichen, etwa Hamburg oder Berlin enthalten wären. Zusammen mit der relativ geringen Auflagenstärke von 3000 Exemplaren und den nicht sehr eingegrenzten Auslieferungsstellen ist es für den Auftraggeber nicht möglich, den werkvertraglichen Werbeerfolg vorherzusehen und zu ermessen (ebenso Landgericht Bamberg, a.a.O.; im dortigen Verfahren 3 S 33/08 war ein gleichartiger Vertrag streitgegenständlich).

Da der vertraglich notwendige Werkerfolg nicht ausreichend bestimmt ist und nicht hinreichend bestimmbar ist, ist Rechtsfolge dann mangenden Bestimmtheit die Unwirksamkeit des Vertrages (so Landgericht Bamberg a.a.O. unter Hinweis auf BGHZ 55, 250).

Auch wenn der Beklagte dem Kläger vor Vertragsunterzeichnung entsprechend seiner Behauptung eine Kopie der Verteilerliste der Voraufgabe und eine Ausgabe der Voraufgabe vorlegte, bedeutete dies nicht, dass diese Verteilerliste auch für die streitgegenständlichen Verteilzeiträume gemäß Vertrag vom 12.12.06 maßgeblich war. Denn nach dem zitierten Wortlaut des Anzeigenvertrages vom 12.12.06 blieb völlig offen, wer die Auftraggeber der

Werbeanzeigen sein würden, die in den streitgegenständlichen Zeiträumen inserieren würden. Im Vertrag vom 12.12.06 wird in keiner Weise auf eine Voraufgabe verwiesen bzw. die damalige Verteilerliste für verbindlich erklärt. Demnach konnte sich der Auftraggeberkreis und damit auch das Verteilungsgebiet - für den Kläger nicht vorhersehbar - gegenüber der vorgelegten Verteilerliste der Voraufgabe ohne jegliche Einflußmöglichkeit des Klägers wesentlich ändern. Auch insoweit liegt keine hinreichende Bestimmbarkeit des Verteilungsgebietes vor. Für den Kläger war bei Vertragsschluß nicht hinreichend vorhersehbar, welche Auftraggeber in die Verteilerliste der streitgegenständlichen Verteilerliste aufgenommen würden.

b) Der ursprünglich unwirksame Vertrag wurde auch nicht nachträglich bestätigt. Gemäß vom Beklagten zitiertem Telefonat vom 30.7.07 wurde vereinbart, dass die beiden offenen Rechnungen über je 410,55 EUR vom 4.4.07 und 25.6.07 für den 30.8.07 auf Wiedervorlage gelegt und bis dahin gestundet werden. Vorher hatte der Kläger nach dem Sachvortrag des Beklagten darauf hingewiesen, daß er überschuldet sei und aller Voraussicht nach ein Insolvenzverfahren eröffnet werde. Dies kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass der Kläger einen unwirksamen Vertrag bestätigen wollte. Eine derartige Erklärungsbedeutung kann dem Hinweis des Klägers auf seine Zahlungsunfähigkeit nicht zugemessen werden. Der Kläger teilte mit, daß er zahlungsunfähig war. Die Stundung erfolgte nicht aufgrund einer geäußerten Meinungsverschiedenheit der Parteien über das Bestehen der Schuld oder über rechterhebliche Punkte (vgl. Palandt, 67. A. Rz. 3 zu § 781 BGB). Daher kann unter diesen Umständen einer Stundungsvereinbarung nicht die Erklärungsbedeutung beigemessen werden, daß die Parteien einen unwirksamen Vertrag bestätigen wollten.

Daher kann dahinstehen, daß der Beklagte zunächst vortragen ließ, auf Bitte des Klägers mit dessen Schreiben vom 27.8.07 habe der Beklagte diesem mit Schreiben vom 29.8.07 je ein Exemplar der letzten Ausgaben der Broschüren mit Kopien der Verteilerlisten übersandt. Der Beklagte läßt nun vortragen, die Broschüren und Verteilerlisten hätten bereits am 30.7.07 vorgelegen. Dies wäre dahingehend auszulegen, daß Broschüre und Verteilerliste am 30.7.07 dem Beklagten, aber nicht dem Kläger vorlagen, da die nachträgliche Bitte des Klägers um Übersendung eines Belegexemplars und der Auslieferungsliste mit Schreiben vom 27.8.07 (Bl. 33) ansonsten völlig überflüssig wäre. Dies kann jedoch aus den oben aufgeführten Gründen dahinstehen. Da kein Schuldbestätigungsvertrag zustande kam, kommt es nicht darauf an, daß es auch am 30.7.07 an vertragswesentlichen Bestandteilen mangelte.

3. Auch ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag ist nicht gegeben, da nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die Aufwendungen für etwaige Tätigkeiten des Beklagten im Interesse des Klägers lagen.

II. Der Kläger hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten in Höhe von 101,40 EUR gemäß § 311 Abs. 2 BGB. Ein Schuldverhältnis entsteht bereits durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen bzw. Anbahnung eines Vertrages. Wie bereits ausgeführt, ist der Vertrag vom 12.12.06 unwirksam. Der Beklagte berührte sich und berührt sich zweier Zahlungsforderungen aus diesem Vertrag. Der Kläger sah sich gezwungen, zur Abwehr der unberechtigten Ansprüche anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wodurch ihm Kosten in Höhe von insgesamt 101,40 EUR (1,3 Geschäftsgebühr: 84,50 EUR zzgl. Pauschale: 16,90 EUR) netto entstanden sind.

B) Die zulässige Widerklage ist unbegründet.

Der streitgegenständliche Anzeigenvertrag ist mangels hinreichend bestimmter Vereinbarung des Verbreitungsgebietes unwirksam, so dass der Beklagte aus diesem Vertrag keine Zahlungsansprüche herleiten kann (vgl. oben).

C) Kosten: § 91, Abs. 1 ZPO.

D) Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708, Nr. 11; 711 ZPO.

gez.

Förtsch
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.10.2008

gez.
Kasseck, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Forchheim, 16.10.2008

Kasseck
Kasseck, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle